

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	65 (1968)
Heft:	12
Rubrik:	Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Erlebnisse und Erfahrungen beim freiwilligen Helfen vermögen viel zur Reifung junger Menschen beizutragen. Die jungen Leute kommen in Kontakt mit Menschen, denen es wirtschaftlich schlechter geht, und gewinnen dadurch soziales Verständnis für ihre bedrängten Mitbürger. Der Erfolg der «Aktion 7», die vor vier Jahren von PRO JUVENTUTE als Vermittlungsstelle für den freiwilligen Einsatz Jugendlicher gegründet wurde, beweist, daß das Gespräch mit den Jungen durchaus möglich und daß mit dieser Jugend «etwas los» ist, und daß sie sich gerne gewinnen läßt für «Demonstrationen des guten Willens».

Rechtsentscheide

Bemessung der Armenunterstützung

Das Nichtzahlen von Alimenten rechtfertigt die Inanspruchnahme der Armenpflege erst, wenn dadurch eine Notlage gegeben ist, d.h. das soziale Existenzminimum nicht erreicht wird. Unterstützung darf nicht mit dem Hinweis auf zahlungspflichtige Verwandte verweigert werden. Bei der Bemessung der Unterstützung ist von den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge von 25. April 1967 auszugehen.

I. Die Ehegatten Hans Rudolf St., geb. 1935, Chauffeur in D., und Frau Rosa Marie G., geb. 1943, Hausfrau in D., stehen in Scheidung. Durch Verfügung des Gerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 18. April 1968 wurde den Parteien das Getrenntleben gestattet und der Ehemann verhalten, die eheliche Wohnung zu verlassen. Die der Ehe entsprossenen Kinder Kurt und Hans Rudolf, beide geboren am 7. Februar 1964, und Christina, geb. 22. August 1965, wurden für die Dauer des Scheidungsprozesses der Ehefrau zur Erziehung und zum Unterhalt zugesprochen. Der Ehemann wurde zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 700.– verpflichtet, und zwar an die Ehefrau Fr. 160.– und an die Kinder je Fr. 180.– pro Monat.

Mit Gesuch vom 5. bzw. 12. August 1968 stellte Frau St. durch ihren Anwalt das Gesuch an die Fürsorgekommission der Einwohnergemeinde D. um Ausrichtung einer monatlichen Armenunterstützung von Fr. 700.– mit Regreßrecht an den pflichtigen Ehemann. Die Fürsorgekommission hat am 13. August 1968 dieses Gesuch behandelt und mit Schreiben vom 16. August 1968 der Gesuchstellerin mitgeteilt, daß dem Begehr um Ausrichtung einer laufenden Unterstützung von monatlich Fr. 700.– nicht entsprochen werden könne. In der Begründung wird dargelegt, daß der Ehemann St. zufolge seines monatlichen Verdienstes von Fr. 1100.– kaum in der Lage sei, die richterlich verfügten Alimente von Fr. 700.– zu bezahlen. Er bezahle eine Wohnungsmiete von Fr. 100.–, Fr. 250.– bis Fr. 300.– für den Unterhalt und monatlich Fr. 200.– an das Betreibungsamt für eine Darlehensschuld bei einer Bank. Es hätten aber beide Ehegatten in der Ehe Mißwirtschaft getrieben, wobei die Ehefrau am meisten initiativ gewesen sei. Bei diesen Einkommensverhältnissen könne der Ehemann die geschuldeten Alimente nicht auf einmal bezahlen, sondern müsse dies in 2 bis 3 Raten tun. Die Fürsorgekommission habe Fr. 700.– (davon Fr. 300.– im Monat August) vorgeschossen, sei aber nicht weiter bereit, Vorschüsse aus der Gemeindekasse zu leisten. Eine laufende Unterstützung komme nicht in Frage, weil das Ehepaar

St. innert 5 bis 6 Jahren ein Vermögen von etwa Fr. 50 000.– bis 60 000.– restlos durchgebracht habe. Weiter habe die Einwohnergemeinde D. bereits Fr. 534.90 für Krankenkassenprämien und Selbstbehalte bis Ende April 1968 bezahlen müssen.

II. Mit Schreiben vom 22. August 1968 erhab Frau St. Beschwerde an das Departement des Armenwesens. Es wird geltend gemacht, daß der Ehemann St. seiner durch den Gerichtspräsidenten verfügten Alimentationspflicht nur schleppend und nur ratenweise nachkomme. Die Rekurrentin sei daher nicht in der Lage, das Geld einzuteilen, so daß sie bei Dritt Personen kleine Darlehen aufnehmen und sogar um Essen betteln müsse. Trotzdem genieße Herr St. bei der Fürsorgebehörde D. uneingeschränktes Vertrauen, so daß diese sogar ein Begehren um Wegnahme der Kinder beim zuständigen Gerichtspräsidenten gestellt habe. Weil der Ehemann die Unterhaltsbeiträge nicht erbrachte, habe die Fürsorgebehörde der Rekurrentin Fr. 700.– vorgeschosson, damit sie nicht buchstäblich verhungert sei. Sie weigere sich aber in der Folge, ihr regelmäßig diese Unterhaltsbeiträge unter Regreßnahme an den Ehemann auszurichten mit der Begründung, daß die Eheleute innert wenigen Jahren ein Vermögen von etwa Fr. 50 000.– bis 60 000.– durchgebracht haben, was übrigens bestritten werde. Auf keinen Fall wäre dies aber ein Grund, jegliche Unterstützung zu verweigern, denn es müßten die heutigen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Die Verweigerung einer Unterstützung treffe in erster Linie die drei Kinder, welche für diese Verhältnisse nicht verantwortlich seien. Es sei auch die Rekurrentin nicht in der Lage, einem Erwerb nachzugehen mit ihren drei kleinen Kindern. Für die Miete der Wohnung allein müsse sie Fr. 300.– aufbringen. Die Wegnahme der Kinder und deren anderweitige Plazierung sei nicht zumutbar, und die Befürwortung eines Auseinanderreißens der Familie seitens einer Behörde sei unverständlich. Es wird deshalb beantragt, daß der Rekurrentin zu Lasten der Armenkasse monatliche Beiträge bis zur Höhe des Existenzminimums, mindestens aber Fr. 700.– monatlich auszuzahlen seien.

III. In der Vernehmlassung vom 31. August 1968 führt die Fürsorgekommission D. zur Beschwerde aus, daß die Rekurrentin die durch den Scheidungsrichter verfügten monatlichen Alimente von Fr. 700.– erhalten habe. Daß er das Be treffnis von Fr. 700.– nicht auf einmal bezahlen könne, ergebe sich eindeutig aus den bescheidenen Einkommensverhältnissen. Die Fürsorgekommission sei durch verschiedene telefonische Anrufe der Familie F.G. in St. auf die Verhältnisse in der Familie der Rekurrentin aufmerksam gemacht worden, wonach die Kinder nicht genügend zu essen erhalten würden und anderweitig plaziert werden müßten. Die Vormundschaftsbehörde habe nicht in eigener Kompetenz handeln können, weshalb sie ein diesbezügliches Begehren auf Fremdplazierung der Kinder beim Oberamt Olten-Gösgen eingereicht habe, worauf der zuständige Scheidungsrichter am 16. Juli 1968 die Verfügung erlassen habe. Nachdem der Ehemann seiner Alimentationspflicht nachgekommen sei, gehe es nicht an, von fortgesetzter Vernachlässigung der Unterstützungspflichten zu sprechen. Es habe jedoch dieses Vorgehen den Erfolg gezeigt, daß der Richter die Erziehung und den Unterhalt der Kinder bei der Mutter unter die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde mit dem Zusammenwirken mit der Familienfürsorgestelle O. gestellt habe. Zufolge Betriebsferien der Arbeitgeberfirma habe der Arbeitnehmer St. fast einen Monat keinen Zahltag erhalten, weshalb die Fürsorgekommission den Betrag von Fr. 700.– vorgeschosson habe. Auch habe sich die Rekurrentin gegen-

über dem Präsidenten der Fürsorgekommission dahin geäußert, daß sie mit diesen monatlichen Fr. 700.– auskomme. Es sei daher bewußt übertrieben, von «verhungern» und «betteln» zu sprechen. Auch treffe es keineswegs zu, daß die Fürsorgekommission die richterliche Verfügung kritisiert habe. Der Verdienst von Herrn St. betrage lediglich monatlich etwa Fr. 1100.– und nicht, wie irrtümlicherweise angenommen worden sei, Fr. 1600.–, denn seit Juli 1968 verzeichne Herr St. keinen monatlichen Nebenverdienst von Fr. 400.– bei der SBB. Daß die Rekurrentin mit ihrem Ehemann innert wenigen Jahren etwa Fr. 50 000.– bis 60 000.– «durchgebracht» habe, entspreche der vollen Wahrheit. Es bestünden heute über Fr. 5000.– Schulden, worunter eine Benzinschuld von Fr. 700.–; denn es seien jährlich 20 000 bis 30 000 km mit den Privatautos gefahren worden, wofür in erster Linie die Rekurrentin verantwortlich gemacht werden müsse. Die Kommission sei der Auffassung, daß nicht ohne weiteres eine regelmäßige Armenunterstützung am Platze sei, nachdem innert kurzer Zeit mit dem Vermögen so gehausahaltet worden sei. Sie sei sich aber bewußt, daß für die Kinder gesorgt werden müsse. Deshalb habe sie auch vorgeschlagen, daß die Kinder in Familien der Verwandten gehalten werden sollten, damit die Rekurrentin dem Verdienst nachgehen könne. Die Fürsorgekommission halte deshalb an ihrem Beschuß vom 13. August 1968 fest, wonach keine regelmäßige Unterstützung verabreicht würde, sondern lediglich von Fall zu Fall, wenn es die Umstände als nötig erweisen würden.

IV. Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beschuß der Fürsorgekommission D. vom 13. August 1968, welcher am 19. August 1968 der Rekurrentin zugestellt wurde. Die Beschwerde datiert vom 22. August 1968, weshalb die allgemeine Rekursfrist gemäß Gemeindegesetz eingehalten ist. Es ist deshalb auf die Beschwerde einzutreten.

2. Auf Grund der Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen ist der Ehemann der Rekurrentin verpflichtet, seiner Ehefrau und den drei Kindern monatlich Fr. 700.– an Alimenten zu bezahlen. Er kommt dieser Pflicht nach, doch ist er nicht in der Lage, diesen monatlichen Betrag zum voraus und im ganzen Betrag auf einmal zu bezahlen. Während den unbezahlten Ferien hat die Fürsorgekommission einmalig den Betrag von Fr. 700.– vorschußweise bezahlt. Es verlangte deshalb die Rekurrentin, daß die Fürsorgekommission anstelle des Ehemannes den Unterhalt bezahle und den Unterstützungsbeitrag dann mit den eingehenden Alimenten verrechnete. Die Fürsorgekommission D. hat jedoch dieses Begehren abgelehnt aus den bereits dargelegten Gründen. Die Rekurrentin verlangt jedoch, daß ihr zu Lasten der Armenkasse monatliche Beiträge bis zur Höhe des Existenzminimums, mindestens aber Fr. 700.– durch die Fürsorgekommission D. ausgerichtet werden.

Vorweg ist festzuhalten, daß das Nichtbezahlen von Alimenten seitens des in Scheidung lebenden Ehemannes der Ehefrau nicht ohne weiteres das Recht einräumt, sich deswegen an die Armenpflege zu wenden. Die Fürsorgebehörde hat sich nur dann eines solchen Falles anzunehmen, wenn durch das Nichtbezahlen der Alimente eine Notlage für die Ehefrau und die ihr zugesprochenen Kinder entsteht. Ob die Rekurrentin einen Anspruch auf Unterstützung durch die Armenpflege hat, ergibt sich allein aus der Abklärung, daß durch das Nichtbezahlen der Alimente eine Bedürftigkeit der Mutter und ihrer Kinder entsteht, die behoben werden muß. Bedürftigkeit im Sinne des solothurnischen Armenfürsorge-

gesetzes ist dann gegeben, wenn eine Person vermögenslos oder sonst außerstande ist, ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt durch Arbeit ausreichend zu verdienen. Die Armenpflege hat im Rahmen der staatlichen Fürsorge die Aufgabe, zu helfen und zu unterstützen, so andere Sozialfürsorge nicht wirksam wird oder nicht ausreicht. Ihre Hilfe hat sich auf das Lebensnotwendige zu beschränken, wobei mit der Unterstützung nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf, sondern vielmehr ein *soziales Existenzminimum* sichergestellt werden soll. Die schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge hat Empfehlungen betreffend Richtsätze für die Bemessung von Unterstützungen herausgegeben, wobei die entsprechenden Unterstützungsansätze lediglich als Richtsätze zu betrachten sind, die bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch unter- oder überschritten werden können, denn die Unterstützung darf auf keinen Fall in schematischer Weise, sondern in möglichster Anpassung an die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles ausgerichtet werden.

Zur Beurteilung, ob Bedürftigkeit vorhanden ist, muß vom Einkommen der Familie ausgegangen werden. Es ergibt sich, daß die Rekurrentin über ein monatliches Einkommen von Fr. 700.– verfügt, wenn der Ehemann regelmäßig seiner Alimentationspflicht nachkommt. Weiteres Einkommen ist nicht gegeben, und es kann der Rekurrentin nicht zugemutet werden, daß sie bei ihren drei Kleinkindern der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Aus den nämlichen Erwägungen ist der Scheidungsrichter auch nicht auf das Begehren der Vormundschaftsbehörde und Fürsorgekommission D. auf Plazierung der Kinder in Fremdfamilien eingetreten. Mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens ist nicht nur die Frage der Ehe selber, sondern auch die Gestaltung der Elternrechte und der elterlichen Unterhaltpflicht dem Richter zur Beurteilung überwiesen. Der Richter hat nach Art. 145 ZGB die nötigen vorsorglichen Maßnahmen in bezug auf Versorgung von Kindern zu treffen, und er allein ist mit der Hängigkeit des Scheidungsverfahrens zuständig (vgl. Egger: Komm. zu Art. 145 N. 2 und 3; ZVW Bd. 1 [1946] S. 53; Bd. 8 [1953] S. 19/20; Liesch: «Kinderschutzmaßnahmen während und nach der Ehescheidung» in ZVW Bd. 16 [1961] Seite 81). Es können deshalb die von der Fürsorgekommission vorgebrachten Einwendungen und Vorschläge diesbezüglich nicht gehört werden. Sie muß sich mit der Tatsache abfinden, daß der zuständige Eherichter die Kinder während der Hängigkeit des Scheidungsverfahrens der Rekurrentin zur Pflege und Erziehung zugesprochen hat.

Weiter stellt sich die Frage, welches soziale Existenzminimum muß der Rekurrentin sichergestellt werden? Hier ist von den Empfehlungen der schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 25. April 1967 auszugehen und folgende Unterhaltsansätze zu berücksichtigen:

a) Ehefrau mit eigenem Haushalt (Fr. 200.– bis Fr. 240.–)	Fr. 220.–
b) drei Kinder unter 6 Jahren zu je Fr. 75.– (Fr. 70.– bis Fr. 80.–) . .	Fr. 225.–
c) Mietzins .	Fr. 300.–
	<hr/> Fr. 745.–

Es rechtfertigt sich nicht, die Minimalansätze zu berücksichtigen, weil die in der Zwischenzeit eingetretene Teuerung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden muß. Dazu müssen je nach Bedarf zusätzliche Hilfen gerechnet werden, nämlich die Aufwendungen für Bekleidung, Heizung (sofern nicht im Mietzins inbegriffen), Gesundheitspflege (Arzt, Medikamente, Spitäler usw.), eventuelle weitere Hilfen. Diese Hilfen sind nach fürsorgerischen Gesichtspunkten

zu bewilligen. Daß der Ansatz des sozialen Existenzminimums für die Ehefrau mit den drei Kindern per Fr. 445.– nicht übersetzt ist, ergibt sich daraus, daß die Einkommensgrenze für die nämlichen Verhältnisse für die allgemeine Sozialhilfe gemäß Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und die allgemeine Sozialfürsorge vom 7. Januar 1966 monatlich Fr. 554.– beträgt, also um über Fr. 100.– höher liegt, wobei allerdings ein durchschnittlicher Jahresmietzins von Fr. 900.– mitberücksichtigt ist.

Es ergibt sich somit, daß die Alimente von monatlich Fr. 700.– das minimale soziale Existenzminimum nicht erreichten, denn dieses beträgt *mindestens* Fr. 750.– monatlich. Soweit dieser Betrag durch die Alimente nicht erreicht wird, besteht eine Notlage, und die Rekurrentin muß in diesem Rahmen für den notwendigen Unterhalt unterstützt werden plus anderweitige zusätzliche Hilfen, wie bereits ausgeführt wurde. Es muß deshalb die Fürsorgekommission entgegen ihrem Beschuß vom 13. August 1968 eine laufende Unterstützung zu den Alimenten des Ehemannes von mindestens monatlich Fr. 50.– gewähren. Es hat sich aber gezeigt, daß der Alimentenschuldner nicht in der Lage ist, seiner Alimentationspflicht im vollen Umfang nachzukommen. Bereits mußte eine monatliche Unterhaltszahlung von Fr. 700.– vorschußweise durch die Fürsorgekommission übernommen werden. Die Fürsorgekommission legt in ihrer Vernehmlassung in klarer Weise dar, daß die vom Richter festgesetzten monatlichen Alimente von Fr. 700.– über das Leistungsvermögen des Ehemannes hinausgehen, was sich eindeutig daraus ergibt, daß er nur ratenweise die Alimente bezahlen kann und daß bereits schon durch die Armenpflege vorschußweise bezahlt werden mußte. Mit Schreiben vom 18. September 1968 hat die Fürsorgekommission D. konkordatlich mitgeteilt, daß in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1968 an die Rekurrentin und ihre drei Kinder Fr. 950.– an den Unterhalt ausgerichtet werden mußte und daß durch den Präsidenten der Fürsorgekommission eine Lohnverwaltung für den Ehemann geführt werde. Damit ist eindeutig bewiesen, daß Herr St. seiner Unterhaltpflicht weitgehend nachkommt, daß aber zufolge seiner Einkommensverhältnisse zusätzlich die Fürsorgekommission Unterstützungen ausrichten muß, weshalb auf Grund dieser Umstände sich eine laufende Unterstützung durch die Fürsorgekommission aufdrängt, wobei die Alimentenzahlungen des Ehemannes an die Fürsorgekommission zu erfolgen haben und mit der ausgerichteten laufenden Unterstützung verrechnet werden müssen. Es ist dabei neben der Tatsache, daß die vom Richter festgesetzten Alimente nicht ausreichen, um den ganzen Bedarf der Ehefrau mit den Kindern zu decken, auch noch zu berücksichtigen, daß § 44 Abs. 2 des Armenfürsorgegesetzes ausdrücklich festhält, daß notwendige Fürsorge nicht mit dem Hinweis auf das Vorhandensein zivilrechtlich unterstützungspflichtiger Verwandter verweigert werden darf. Es geht deshalb nicht an, daß die Fürsorgekommission die laufende Unterstützung verweigert mit dem Hinweis, daß der Ehemann für die Ehefrau und die Kinder aufkommen müsse. Aber auch die weitere Einwendung, wonach das Ehepaar innert weniger Jahre ein ansehnliches Vermögen durchgebracht habe, kann nicht gehört werden, denn ob die Bedürftigkeit selbst verschuldet oder nicht verschuldet ist, ist nicht maßgeblich, sondern es ist Aufgabe der Fürsorgekommission, dort zu helfen, wo Bedürftigkeit gegeben ist und wo die Sozialversicherung und Sozialhilfe nicht wirksam wird oder nicht ausreicht. Eindeutiger Mißwirtschaft ist in der Fürsorgepraxis dadurch zu begegnen, daß die Hilfe ratenweise oder durch Verabreichung von Gutschriften oder Bons erfolgt, von welcher Maßnahme aber nur in äußersten Fällen Gebrauch gemacht werden soll.

Auf Grund dieser Sachlage muß die vorliegende Beschwerde gutgeheißen werden. Die Fürsorgekommission der Einwohnergemeinde D. muß verhalten werden, der Rekurrentin eine laufende Unterstützung von mindestens Fr. 750.– monatlich für den Lebensunterhalt auszurichten, wobei die vom Ehemann geschuldeten Alimente damit verrechnet werden müssen. Die Alimentenforderung der Rekurrentin gegenüber ihrem Ehemann geht subrogationsweise auf die unterstützende Behörde über, so daß der Alimentenschuldner inskünftig gehalten ist, die vom Richter festgesetzten Alimente an die Fürsorgekommission D. zu bezahlen. (Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 11. Oktober 1968.) Mitgeteilt von Dr. Otto Stebler, Solothurn.

Vollstreckung von Zivilurteilen im Fürstentum Liechtenstein

Über ein Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein berichtet der Bundeshausredaktor der «Neuen Zürcher Zeitung» unterm 18. November 1968 was folgt:

Mit einer *Botschaft* an die eidgenössischen Räte sucht der *Bundesrat* um die Ermächtigung nach, ein Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein zu *ratifizieren*, das die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheiden und Schiedssprüchen in Zivilsachen umschreibt. Der heute zwischen der Schweiz und Liechtenstein bestehende vertragslose Zustand auf diesem Gebiet wirkt sich in mancher Hinsicht nachteilig aus. So können schweizerische Zivilurteile im Fürstentum nur selten vollstreckt werden. Die Fälle, in denen ein liechtensteinisches Urteil in der Schweiz vollstreckt wird, sind ebenso selten.

Dies ist der Fall, weil sowohl die schweizerischen Kantone, mit Ausnahme von Bern, Neuenburg, Schaffhausen und Tessin, und Liechtenstein für die Vollstreckung ausländischer Urteile *Gegenrecht* verlangen. Überdies kann ein schweizerisches Urteil, selbst wenn es in einem Kanton ergangen ist, der kein Gegenrecht verlangt, in Liechtenstein nicht vollstreckt werden, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts auf einer Gerichtsstandvereinbarung beruht, die den Formerfordernissen des liechtensteinischen Rechts nicht entspricht.

Das vorliegende Abkommen beseitigt wenn nicht alle, so doch viele der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten. Es bedeutet insbesondere für die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein einen Fortschritt. Das Abkommen ist zudem jederzeit kündbar und unterliegt daher nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Im einzelnen lehnt sich das Abkommen weitgehend an die entsprechenden Vereinbarungen an, die mit *Österreich* und *Belgien* abgeschlossen wurden. Abweichende Regelungen ergeben sich unter anderem für die *familienrechtlichen Unterhaltsansprüche*. Im Gegensatz zum schweizerisch-österreichischen Vertrag anerkennt das vorliegende Abkommen hier den Gerichtsstand des Klägers nicht. Die liechtensteinischen Unterhändler haben den Ausschluß dieses vom schweizerischen Recht anerkannten, dem Recht des Fürstentums jedoch fremden Gerichtsstandes verlangt. Das Abkommen wird somit auch für ein schweizerisches Vaterschaftsurteil nicht anwendbar sein, das gegen einen Liechtensteiner ergeht, der bei der Erhebung der Klage im Fürstentum wohnte. Dagegen könnte das Urteil in Liechtenstein anerkannt werden, wenn der Beklagte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Vorstand der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge
Stand Ende 1968

Ausschuß

1. *Kiener Max*, Dr., Kant. Fürsorgeinspektor, Herrengasse 22, 3011 Bern. Präsident.
2. *Muntwiler Ernst*, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10, Vizepräsident. Redaktor der «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge».
3. *Kropfli Alfred*, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Armenwesen der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Predigergasse 5, 3007 Bern. Aktuar.
4. *Huwiler Josef*, Fürsorgesekretär beim Gemeindedepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstraße 15, 6002 Luzern. Quästor.
5. *Honegger Alfred*, Dr., Vorsteher der Abteilung Armenwesen der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich.
6. *Monnier Jean-Philippe*, avocat, Chef du service cantonal de l'assistance, Château, 2001 Neuchâtel.
7. *Mittner Rudolf*, Fürsorgechef der Stadt Chur, Kornplatz, 7000 Chur.
8. *Nyffeler Heinz*, Dienstchef der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern. Protokollführer.

Übrige Mitglieder

9. *Bauser Hans*, Fürsorgesekretär, Brühlgasse 1, 9000 St. Gallen.
10. *Bitterlin Werner*, Vorsteher des Kant. Armensekretariats, Rathausstraße 87, 4410 Liestal.
11. *Forster Alfred*, Gemeindeammann und Armenpfleger, 8561 Bommen-Alterswil.
12. *Gasparoli Francesco*, Servizio Cant. pubblica assistenza, Governo, 6500 Bellinzona.
13. *Glassey Georges*, Abteilungsvorsteher der Kant. Armenpflege, Departement des Innern, 1950 Sitten.
14. *Imholz Hans*, Landschreiber, Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf.
15. *Inglin Adalbert*, Kant. Armensekretär, Regierungsgebäude, 6430 Schwyz.
16. *Kaufmann Gusti*, Fr., Fürsorgerin. Bahnhofstr. 5, 6300 Zug.
17. *Keiser August*, Regierungsrat, 6052 Hergiswil NW.
18. *Kiser-Egger Balz*, Armenverwalter, Postfach 64, Armenverwaltung, 6060 Sarnen.
19. *Koller Johann*, Kant. Armensekretär, 9050 Appenzell.
20. *Luchsinger Gabriel*, Direktionssekretär, 8762 Schwanden.
21. *di Micco Robert*, Dr, secrétaire général du département de la prévoyance sociale et de la santé publique, 14, rue de l'Hôtel-de-Ville, 1200 Genève.
22. *Monnet Daniel*, Chef du service social de prévoyance et d'assistance publique, Caroline 11, 1000 Lausanne.
23. *Richner Heinrich*, Dr., Vorsteher des kant. Fürsorgewesens, Rain 15, 5000 Aarau.
24. *Ritschard Ernst*, Vorsteher der Allgemeinen Sozialhilfe Basel, Leonhardsgraben 40, 4001 Basel.
25. *Schürch Oscar*, Dr., Direktor der Eidg. Polizeiabteilung, Bundeshaus, 3003 Bern.
26. *Stebler Otto*, Dr., Kant. Armensekretär, Bourbakistraße 41, 4500 Solothurn.
27. *Tanner Werner*, Armenpfleger, 9107 Urnäsch AR.
28. *Urner Paul*, Dr., Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, Selnaustraße 17, 8002 Zürich
29. *Weber Emil*, Präsident der Armenpflege, Alte Landstraße 131, 8800 Thalwil.
30. *Wolhauser Hubert*, Chef du service de prévoyance sociale et d'assistance publique, Poste du Bourg, 1700 Fribourg.
31. *Zaugg Werner*, Stadtrat, Fürsorgereferent, Vorstadt 43, 8200 Schaffhausen.

Die «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge» erscheint als Beilage
zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»